

## 2. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Benutzung der Grillplätze in Schauenburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung(HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl I. S. 666,669), sowie der §§ 3 – 5 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (GVBl. I S. 1818) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg, in der Sitzung am 27.09.2007 den folgenden

### zweiten Nachtrag

beschlossen:

#### §1

1. Das Benutzungsentgelt wird für die Schauenburger Bürgerinnen und Bürger für die Grillanlage im Ortsteil

<b>Elgershausen auf</b>	<b>74,00 €</b>	
<b>Breitenbach auf</b>	<b>66,00 €</b>	
<b>Hoof auf</b>	<b>52,00 €</b>	<b>und</b>
<b>Martinshagen auf</b>	<b>52,00 €</b>	

pro Tag festgesetzt. Für auswärtige Nutzer der Grillanlagen wird zusätzlich zum Benutzungsentgelt ein 50% iger Aufschlag erhoben. Das Entgelt wird bei Anmeldung fällig. Die Benutzung der Grillanlagen von Schulklassen, Kindergärten- und Vereinsjugendgruppen **wird tagsüber bis 18 Uhr kostenfrei gestattet.**

2. Benutzer, die ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen, werden zur Übernahme der tatsächlichen Kosten gemäß des Arbeitsanfalles herangezogen.
3. Die Gemeindeverwaltung erhebt von den Benutzern einen Betrag in Höhe von 100 € als Kautions.
4. Bei kurzfristigen Terminabsagen (weniger als 7 Tage vorher) werden 50% des Entgeltes als Verwaltungsgebühr erhoben.
5. **Für Martinshagen werden die Benutzungsentgelte erst erhöht, wenn die neue Grillhütte fertig gestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die Grillhütte Martinshagen die alte Gebührensatzung (35,00 €).**

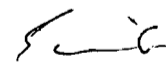
#### §2

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Schauenburg, den 28. September 2007



Der Gemeindevorstand

  
(Gimmler)  
Bürgermeisterin